### Qualifizierungsstelle

Monbijoustrasse 61 3007 Bern qualification@inter-pret.ch



# Sprachnachweise Deutsch zum Erwerb des Zertifikats INTERPRET

Kandidat\*innen für den Erwerb des Zertifikats INTERPRET für interkulturell Dolmetschende müssen einen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen in der lokalen Amtssprache Deutsch vorlegen.

Die folgenden Dokumente werden anerkannt:

- 1. Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II oder Diplom einer Berufsbildung oder einer Ausbildung auf universitärer Stufe in einem deutschsprachigen Land, z. B.
  - Abschluss einer Schulbildung auf der Sekundarstufe II (Matura, Handelsschule oder ähnliche Ausbildungen)
  - Abschluss einer mindestens 3-jährigen eidgenössisch anerkannten beruflichen Grundausbildung (Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Höhere Fachschule)
  - Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung (eidg. Fachausweis, eidg. Diplom)
  - Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (BA oder MA) im deutschsprachigen Raum

#### Nicht anerkannt werden:

- Anlehren ohne Berufsschulabschluss oder Ausbildungen mit eidg. Berufsattest
- Kurzausbildungen ohne allgemeinbildenden Anteil (z. B. Pflegehelfer/in)
- 2. Hochschulabschluss im Fach Deutsch, auch an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Raum, z. B.
  - Übersetzerdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
  - Dolmetscherdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
  - Abgeschlossenes Studium (BA oder MA) der deutschen Sprache und/oder Literatur
- 3. Zertifikat der Deutschprüfung INTERPRET für interkulturell Dolmetschende

### 4. Sprachzertifikat oder –diplom, das mindestens auf dem Niveau B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER angesiedelt ist, z. B.

- The European Language Certificates TELC B2 / C1 / C2
- Goethe-Zertifikate B2, C1 und C2 GDS

### Nicht anerkannt werden insbesondere:

- von Sprachschulen ausgestellte Kursatteste und Zertifikate (d.h. ohne direkte Anerkennung einer schulunabhängigen Prüfungsinstitution)
- Sprachtest BULATS
- Arbeitsbestätigungen

## 5. Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen

Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse können nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen anerkannt werden. Dabei werden zusätzlich zum erworbenen Abschluss auch die Lebens- und Arbeitserfahrungen der betreffenden Personen berücksichtigt.

Unter diese Regelung fallen z. B.

- Nachweis einer besuchten Ausbildung ohne Abschlusszeugnis
- Zulassung zu einem Hochschulstudium
- Von einer privaten Institution ausgestellte Diplome für eine Berufsausbildung (private Handelsschule, Pflegeberufe oder ähnliche Ausbildungen)
- Diplome von Nachdiplomkursen oder anderen umfangreichen Studien (DAS, MAS) auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau

In diesen Fällen ist der Kommission neben einer Kopie des Nachweises ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, wie und in welchen Lebens- und Arbeitsumfeldern die Sprache angewendet wurde. Es wird eine Überprüfungsgebühr von CHF 50.- erhoben.

### Generell nicht anerkannt werden:

- Arbeitsbestätigungen
- Bestätigungen von Privatpersonen

Dokumente können auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch oder Englisch eingereicht werden. Für die Überprüfung von Ausweisen in anderen Sprachen wird eine zusätzliche Gebühr von 50.- erhoben, falls keine Übersetzung beigelegt wird.

März 2019